

Satzung vom 22.07.2026 über die Aufhebung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 128 Bergstraße / Am Wiedenhof.

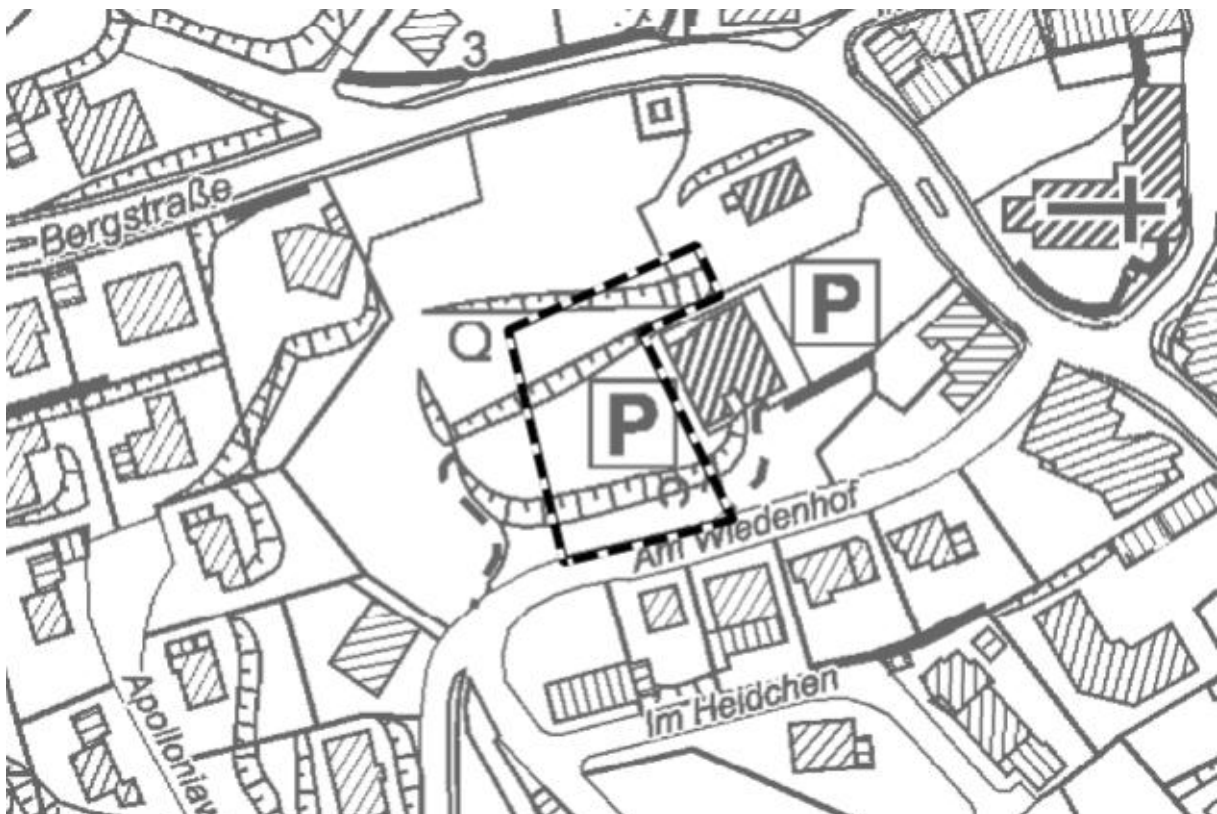
Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666/SGV NRW 2023), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Kürten in seiner Sitzung am 15.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Veränderungssperre

Die Satzung über die Veränderungssperre für einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 128 „Bergstraße / Am Wiedenhof“ vom 30.10.2024 (bekannt gemacht am 08.11.2024) wird aufgehoben.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem folgenden Planausschnitt, der Bestandteil dieser Satzung ist.



§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Übereinstimmungsbestätigung

Gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des für die Bekanntmachung vorbereiteten Dokuments zum Satzungsbeschluss über die Aufhebung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 128 Bergstraße/Am Wiedenhof mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Kürten vom 15.07.2026 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss wurde von mir vor der öffentlichen Bekanntmachung beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kürten, den 22.07.2026

In Vertretung

Sven Schmidt
Allgemeiner Vertreter